jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/7/15 1Ob194/97d, 1Ob111/01g, 9Ob82/02b, 6Ob121/03t, 1Ob135/08x, 4Ob224/18x, 5Ob174/21f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.07.1997

Norm

MRG §30 Abs2 Z9 A1
MRG §30 Abs2 Z9 B

Rechtssatz

Der Vermieter darf seinen Eigenbedarf nicht selbst verschuldet haben und eine darauf gestützte Kündigung setzt überdies die unabweisliche Notwendigkeit voraus, der Notsituation nur durch Auflösung des Mietverhältnisses abhelfen zu können.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 194/97d
  Entscheidungstext OGH 15.07.1997 1 Ob 194/97d
- 1 Ob 111/01g
  Entscheidungstext OGH 29.05.2001 1 Ob 111/01g
  Auch; Beisatz: Es ist nicht zulässig, dass die Bestandobjekte bewusst - und damit in nicht schützenswerter Weise - und in Kenntnis der Vermietung erworben wurden, um in Verfolgung eigener wirtschaftlichen Interessen neue Mietobjekte zu schaffen. (T1)
- 9 Ob 82/02b
  Entscheidungstext OGH 10.07.2002 9 Ob 82/02b
  Auch; Beisatz: Von einer vergleichbaren Situation kann aber in den Fällen des dringenden Wohnbedürfnisses eines eintrittsberechtigten Angehörigen keine Rede sein. (T2)
- 6 Ob 121/03t
  Entscheidungstext OGH 10.07.2003 6 Ob 121/03t
  Vgl
- 1 Ob 135/08x
  Entscheidungstext OGH 16.09.2008 1 Ob 135/08x
  Auch; nur: Der Vermieter darf seinen Eigenbedarf nicht selbst verschuldet haben. (T3)
- 4 Ob 224/18x
  Entscheidungstext OGH 26.02.2019 4 Ob 224/18x
  Beisatz: Eine Eigenbedarfskündigung kommt dann nicht in Betracht, wenn zwar ein Eigenbedarf des Vermieters objektiv besteht, dieser jedoch durch zumutbare Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten hätte verhindert werden können. (T4)
  Beisatz: Die Frage, ob der Eigenbedarf des Vermieters selbst verschuldet war, ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Eine solche Beurteilung wirft
  – abgesehen von einer krassen Fehlbeurteilung – keine erhebliche Rechtsfrage iSd§ 502 Abs 1 ZPO auf. (T5)
- 5 Ob 174/21f
  Entscheidungstext OGH 04.11.2021 5 Ob 174/21f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107875

Im RIS seit

14.08.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at